

schreckt waren. 410, 452 und 455, oder Alarich, Attila und Genserich bedeuteten für Rom drei Schicksalsschläge.

Man wird nun verstehen, wieso das *Te Deum* nicht nur ein Gebet, sondern auch ein Kulturdenkmal ersten Ranges ist. Es erhebt sich an einer Zeitenwende, in der Grenzzone zwischen Heidentum und Christentum, Römertum und Germanentum, Altertum und Mittelalter.

Zwei Erkenntnisse drängen sich auf:

a) Das Christentum, eine Idee, hatte die stärksten Machtmittel überwunden. Denken wir an die Szene: Christus vor Pilatus. Und jetzt: Cäsar vor Christus. Es gibt einen Stärkeren als die Starken.

b) Es gilt das Ewige, Unwandelbare, Unabdingbare vom Wandelbaren, Zeitbedingten, Wechselnden zu unterscheiden auch in der Kirche. Das Christentum hat in jedem Jahrhundert und in jeder Geschichtsepoche seine gottgesetzte Aufgabe, die es nur in der Sprache und in den Formen der Jahrhunderte meistern kann. Aber es hat der Zeit mehr zu bringen, die Offenbarung einer anderen Welt. Der Christ, vorzüglich der Christ in Umbruchszeiten, muß bereit sein für neue Formen seiner alten Aufgabe.

Wenn jemand, so haben es die großen Tonschöpfer in der Hand, die tiefen Gedanken, die wechselnden Stimmungen und das Unaussprechliche ans Licht zu heben, das zwischen den Versen des *Te Deum* schwebt. Sie können die dramatischen Haltungen, vor allem seinen Charakter als Gemeinschaftsgebet, hervortreten lassen. Machtvoll mündet es nach den Sätzen des Glaubens und des Gebetes bei unserem Bruckner aus in die goldene Lebensformel unerschütterlichen Gottvertrauens: *In te, Domine, speravi. Non confundar in aeternum.* Auf dich, o Gott, habe ich vertraut, ich werde in Ewigkeit nicht zuschanden werden.

Pastoralfragen

Kirchliches Gesetz und kirchliche Gesinnung. Während des zweiten Weltkrieges wurden zunächst die Katholiken einiger Länder (Italien, Deutschland, Österreich) in der Weise vom *kirchlichen Fastengebot* dispensiert, daß nur mehr der Aschermittwoch und der Karfreitag als Fasttage aufrecht blieben. Unter Berücksichtigung der schwierigen Nachkriegsverhältnisse hat der Heilige Vater das Apostolische Indult vom 19. Dezember 1941 im selben Umfang bis auf weiteres verlängert. Daher können die Bischöfe mit alleiniger Ausnahme des Aschermittwochs und Karfreitags vom Fastengebot dispensieren. Sie sollen aber die Gläubigen, vor allem den Klerus und die Ordensleute, ermahnen, daß sie trachten, dieses apostolische Entgegenkommen durch freiwillige Übungen der christlichen Vollkommenheit und Sühne und durch gute Werke, vor allem der Nächstenliebe, auszugleichen, und sie sollen nicht unterlassen, auf die Meinung des Heiligen Vaters zu beten (AAS.

XXXVIII [1946], Nr. 1, pag. 27). Diese Dispens, die fast einer Aufhebung des Fastengebotes für die betreffenden Länder gleichkommt, ist wohl zeitlich begrenzt und zunächst nur für die Dauer des Krieges (und der Nachkriegszeit) zu verstehen. Es ist wohl zum ersten Male in der Geschichte der Kirche, daß eines der Kirchengebote, das von allen Moraltheologen als an sich schwer verpflichtend angesehen wird, durch eine so weitgehende Dispens für einen Teil der Kirche — für eine zeitlich begrenzte Dauer zunächst — praktisch aufgegeben wird. Gerade dieses Kirchengesetz vom Fasten galt so sehr als ein Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche, als ein Kennzeichen kirchlicher Treue, daß diese kirchliche Verfügung bei manchen Befremden, vielleicht sogar ein leises Entsetzen hervorgerufen hat, vor allem in ländlich-konservativen Kreisen, in denen das religiöse Leben in gewissen feststehenden äußeren Formen und einem erbmäßig überkommenen Brauchtum besteht. Besonders die Enthaltung vom Fleischgenuß an Freitagen gilt vielfach als untrügliches Kennzeichen des „guten Christen“. Es mag da in manchen katholischen Kreisen das Empfinden entstanden sein, als gebe sich die Kirche in wesentlichen Dingen selbst preis.

Es wäre falsch und sicher gegen die Absicht des kirchlichen Gesetzgebers, daraus schließen zu wollen, daß *damit das Fasten als solches von der Kirche außer Kurs gesetzt worden sei*, so wie es durch die Reformatoren einst geschehen ist. Das kirchliche Fastengebot hatte ja, als es eingeführt wurde, nicht das Fasten erst in Übung gebracht, sondern nur das Wann und Wie des längst schon geübten Fastens für die Kirche einheitlich geregelt. Wenn es jetzt dem einzelnen überlassen bleibt, wie er das Fasten in sein religiöses Leben einordnet, so setzt das eine größere Mündigkeit und Selbständigkeit des Laien in der Kirche voraus. Nach allgemeiner Ansicht der Moraltheologen hat das Fasten einen dreifachen Zweck: Erstens soll dadurch die Beherrschung der Sinnlichkeit durch das Geistige im Menschen und deren Unterwerfung unter die geistige Führung erleichtert werden. Zweitens soll es der kontemplativen und freieren Erhebung des Geistes dienen und drittens endlich ein Werk der Buße für die begangenen Sünden sein.

Das Fasten ist durchaus keine Eigentümlichkeit der christlichen Religion. Nicht nur die Pythagoräer und Stoiker haben gefastet, sondern auch alle anderen außerchristlichen Religionen kennen das Fastengebot als Mittel, um die zürnende Gottheit zu versöhnen, ihre Hilfe zu gewinnen, oder um sich auf eine heilige Handlung vorzubereiten, um ein drohendes Unheil oder eine heraufziehende Not zu beschwören. Eine Art Naturgesetz hat den Menschen das Fasten nahegelegt. Im Christentum war das Fasten ursprünglich der privaten Initiative überlassen. Tertullian erzählt bereits in seinen Werken (*De jejuni*o, cap. 2; *de bapt.*, c. 20; *de paenit.*, cap. 9 usw.), wie eifrig die Christengemeinden seiner Zeit privat oder gemeinsam und öffentlich fasteten. Das Konzil von Nicäa (325 n. Chr.) hat erstmals die verschiedenen ungeschriebenen Fastentraditionen der einzelnen Kirchenprovinzen nach einheitlichen Gesichtspunkten für die ganze Kirche geordnet. In der Ostkirche dehnte man das Fasten auf vier große Hauptfastenzeiten aus. Die Westkirche war in der Ausdehnung der Fastenzeiten zurückhaltender. Das Fasten selbst wurde in der ersten Zeit viel

strenger gehandhabt als später. An den strengen Fasttagen blieb man bis Sonnenuntergang vollkommen nüchtern. An den sogenannten Halbfasttagen blieb man bis 3 Uhr nachmittags nüchtern. Erst nach dem 8. und 9. Jahrhundert trat eine Lockerung dieser strengen Sitten ein. In der neueren Zeit wurden zugunsten der nördlichen Länder Milderungen getroffen, die zuerst in Form von Kirchendispenzen gewährt, später durch eine Neufassung des kirchlichen Gesetzes geregelt wurden. Das neue kirchliche Gesetzbuch sowie besondere Indulte für Deutschland und Österreich haben das Fastengebot zu der bis zuletzt üblichen Form vereinfacht.

Daräus ist ersichtlich, daß die Kirche seit jeher bestrebt war, *das Fastengebot den sich ändernden Verhältnissen im Völkerleben anzupassen*. Die in Frage stehende Anordnung muß auch als ein Zeichen dafür gewertet werden, daß die Kirche nicht starr an ihrem System menschlicher Satzungen festhält. Kirchengebote sind keine göttlichen Gesetze und darum nicht unabänderlich. Unveränderlich und unabänderlich muß die *kirchliche Gesinnung*, die geistige Einstellung der Kirche, aber nicht das Kirchengesetz sein. Ein Kirchengesetz kann durch veränderte Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen seinen ursprünglichen Sinn teilweise verlieren. Der Geist der Kirche, die lebendige kirchliche Gesinnung wird es dann umgestalten oder neu formen. Das moderne Leben mit seinen zahllosen Unregelmäßigkeiten in der Tageseinteilung, seiner überstürzenden Hast und Unruhe und der dadurch verursachten körperlichen Empfindsamkeit legt den modernen Menschen unfreiwillig das auf, was früher einmal das Fastengebot als freiwillige Leistung von ihnen forderte. In diesem leichten Anpassungsvermögen sehen wir die vitale Lebendigkeit und Elastizität der Kirche. Dadurch widerlegt sie schweigend das, was noch unlängst ein nichtkatholischer Theologe als letzten Sinn des kirchlichen Fastengebetes hinstellte: „Die westliche Rechtskirche ordnete das Fasten in ihr Rechtssystem ein und benützte es zur Kontrolle und Beherrschung der Gläubigen“ (W. E. Schmidt in: *Religion in Geschichte und Gegenwart* II, 432).

So wie die Kirche hier keine starre Gebundenheit an den Tag legt, so könnte sie — das wird gerade durch die großzügige Dispens vom Fastengebote gezeigt — z. B. auch liturgische Vorschriften und Bestimmungen abändern, wenn sie es für opportun hält.

Krems a. d. Donau.

Dr. Franz König.

Opfer der Gewalt. In zivilisierten Ländern kommen in friedlichen Zeiten verhältnismäßig wenig Fälle von Vergewaltigung vor. In Kriegszeiten und in den Wirren der Nachkriegszeit aber häufen sich solche Gewalttaten. Auch in unseren Gegenden sind in den letzten Jahren zahlreiche Fälle vorgekommen. Die Opfer der Gewalt leiden physisch und psychisch schwer an der Erinnerung und den Folgen.

Etwaige gesundheitliche Schädigungen zu beheben, ist Sache des *Arztes*; vergewaltigte Frauen sollen möglichst bald den Arzt aufsuchen und sich davon ja nicht durch eine falsch verstandene Schamhaftigkeit abhalten lassen. Je eher körperliche Schäden richtig behandelt werden, um so sicherer und leichter lassen sie sich beheben; dies gilt besonders bei etwa übertragenen Geschlechtskrankheiten.

Neben dem Arzt hat der *Seelsorger* eine Aufgabe an den so schwer heimgesuchten Personen zu erfüllen, wie sie notwendiger